



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2019

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.04.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.04.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs. 1, 2 SächsLadÖffG SächsGemO Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu § 8 SächsLadÖffG, Stand: Dezember 2017
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	Keine	Keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	Keine	Keine	Keine

gezeichnet
 Mauermann
 SV Zittau

Begründung:

Im § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist bestimmt, dass Gemeinden, abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 2, aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung gestatten können. Für jede Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen muss ein Sachgrund vorliegen, welcher in Hinblick auf Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Stadt hat und geeignet ist, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Die Auswahl der Ladenöffnungstermine nach § 8 Abs. 1 für Zittau erfolgte nach Abstimmung in der Verwaltung, der Anhörung des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ zu den städtischen Vorschlägen.

Folgende Termine werden in Verbindung mit den Sachgründen vorgeschlagen:

- | | |
|------------------|--|
| a) 08. September | Tag des Offenen Denkmals |
| b) 15. Dezember | Weihnachtsmarkt, Adventsmarkt St. Johannis und mittelalterliche
Weihnacht im Innenhof des Rathauses |

Zu a): Der bundeseinheitlich stattfindende Tag des offenen Denkmals führt zu einer Vielzahl von Besuchern im gesamten Stadtgebiet, da die Denkmale auch über selbiges verteilt sind. 2017 wurden in 31 Denkmälern über 2.500 Besucher gezählt (Mitteilung der ZSG vom 16.01.2018). Auch 2018 besuchten ca. 2600 32 geöffnete Denkmale. Die als Annex an die Öffnung der Denkmale erlaubte Ladenöffnung prägte diesen Sonntag keinesfalls im Sinne einer alltäglichen Geschäftstätigkeit. Das wurde auch in den Vorjahren so beobachtet und wird 2019 im ähnlichen Rahmen erwartet. Erhebungen zu der Anzahl der Einkaufenden wurden nicht durchgeführt. Der Gewerbe- und Tourismusverein „Zittau, lebendige Stadt e.V.“ reflektierte die Wahrnehmung der Versorgungsmöglichkeiten durch die Besucher mit „verhalten“. Damit ist belegt, dass der Besuch der offengehaltenen Denkmale den Tag im Wesentlichen prägt.

Zu b): Die verschiedenen Weihnachts- und Adventsmärkte, die 2019 auf den dritten Advent fallen, verwirklichen wiederholt Traditionen der Oberlausitz und geraten zunehmend in den Fokus unserer europäischen Nachbarn. Sie werden nicht nur von polnischen und tschechischen Händlern und Gewerbetreibenden aktiv mitgestaltet, sondern ziehen neben Deutschen auch zunehmend Besucher aus der benachbarten Tschechischen Republik und der Republik Polen an. Gemeinsam ist allen Besuchern der Märkte in der Vorweihnachtszeit das Bedürfnis, das Erleben vorweihnachtlicher Traditionen und Kulturveranstaltungen mit dem Einkauf der Weihnachtsgeschenke zu verbinden. Das Einkufen von Weihnachtsgeschenken auf dem Weihnachtsmarkt, und in den ausnahmsweise ein einziges mal an einem Sonntag in der Adventszeit in der gesamten Stadt geöffneten Verkaufseinrichtungen kann als Verwirklichung von persönlichen Zielen und Freizeitwünschen angesehen werden und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. Die Besonderheit dieses Tages wird in der von einer breiten Bevölkerungsschicht praktizierten symbiotischen Vereinigung von Kultur und Einkauf, mit Schwerpunkt auf die Traditions- und Brauchtumpflege, gesehen. Das rechtfertigt ausnahmsweise das Zurücktreten des Interesses auf Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung am Nachmittag des 3. Advents.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden eine weitere Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag im Kalenderjahr zu gestatten. Solche Ereignisse sind traditionelle Straßenfeste, Märkte und bedeutende Jubiläen oder Ereignisse, die ähnlichen Charakter besitzen. Die Verkaufseinrichtungen müssen von dem besonderen Anlass betroffen sein und in dem festzulegenden Gebiet liegen. So können Geschäfte zusätzlich zu den 4 Sonntagen nach Abs. 1 an maximal weiteren 8 Sonntagen, aber beschränkt auf verschiedene, festzulegende Gebiete, durch Rechtsverordnung die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erhalten.

Ein Termin nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ist:

- | | |
|-----------------|---|
| c) 08. Dezember | Lichterfest des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ |
|-----------------|---|

Zu c): Das traditionelle Lichterfest des Vereins „Zittau, lebendige Stadt e.V.“ wird am 07. und 08. Dezember in der Innenstadt, in und vor vielen Geschäften und öffentlichen Straßen und Plätzen, insbesondere dem Marktplatz, mit kulturellen und künstlerischen Darbietungen und der festlichen Beleuchtung und Dekoration von Schaufenstern und Fassaden durchgeführt. In

weihnachtlich gestalteten Buden auf dem Markt präsentieren sich Vereine, Initiativen und Einrichtungen aus der Stadt und bieten den Besuchern Einblick in ihre oft gemeinnützige Tätigkeit. Dies geht einher mit dem Angebot von dabei entstandenen Produkten und vorweihnachtlichen Speisen und Getränken. Dieses Fest fällt in die Adventszeit und betrifft den 2. Adventssonntag. Grundsätzlich gelten die gleichen begründenden Feststellungen wie zu b). Das Lichterfest geht auf dem Teilgebiet Marktplatz fließend in den Zittauer Weihnachtsmarkt über.

Die unmittelbare Aufeinanderfolge der Ladenöffnung an zwei Sonntagen bedarf grundsätzlich neben der jeweiligen (verschiedenen) besonderen Anlässe auch noch eines rechtfertigenden Grundes von besonderem Gewicht und eines zwingenden Grundes für die Zusammenlegung an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen. Vorliegend sind diese Erfordernisse unbeachtlich, da das Lichterfest wesentliche Auswirkungen nur auf den Innenstadtbereich entfaltet und deshalb an diesem Sonntag keine flächendeckende Ladenöffnung erlaubt wird. Das stellt sicher, dass der zweite Adventssonntag durch die Ladenöffnung nur gering geprägt wird und diese lediglich Annex des Lichterfestes ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2019.